STADT STRAUBING

AMTSBLATT

Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2021 • Nummer 66 **Donnerstag, 25. November 2021**

Inhaltsverzeichnis

Nachruf Seite 621

Sitzungstermine Seite 622

Bekanntmachungen

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) Seite 623

Bekanntmachung einer Auslegung Seite 627

Vollzug der Wassergesetze;
Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Detterstr. 20, 94469 Deggendorf, auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Aufhöhung der St 2125 (Fl. Nr. 876, Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth) im Bereich der Fl. Nrn. 874 und 867, Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth und Fl. Nr. 2176, Gemarkung und Gemeinde Parkstetten Seite 628

Vergabeverfahren

Bauleistungen Seite 631

Liefer- und Dienstleistungen Seite 631

Standesamtliche Nachrichten Seite 631

Herausgeber:
Stadt Straubing • Büro des Oberbürgermeisters
Theresienplatz 2, 94315 Straubing, hauptamt@straubing.de
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Nachruf

Nachruf

Wir trauern um unseren Mitarbeiter

Herrn Günter Hartl

der am 14. November 2021 verstorben ist.

Herr Hartl war seit Beginn seiner Ausbildung im September 1977 im Tiergarten der Stadt Straubing beschäftigt. Wir danken ihm für seine engagierte Mitarbeit und werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Seinen Angehörigen gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

Straubing, im November 2021

STADT STRAUBING

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

Für die Belegschaft:

Martin Greß
Personalratsvorsitzender

Sitzungstermine

Montag, 29. November 2021, 17:00 Uhr

Sitzung des Stiftungsausschusses
(im Seminarraum 2 und 3 der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH)

T a g e s o r d n u n g
- öffentlich -

1 Genehmigung der Niederschrift

2 Wirtschaftsplan der Bürgerspitalstiftung Straubing für das Geschäftsjahr 2022

3 Änderung durch § 43 c SGB XI - Auswirkungen auf die Heimkosten der Bewohner in den Einrichtungen der Bürgerspitalstiftung Straubing

4 Corona-Update - Sachstandsbericht zur Situation in den Heimbetrieben der Bürgerspitalstiftung

5 Mitteilungen - öffentlich

Bekanntmachungen

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Anlage:

Lageplan: Örtliche Bestimmung des Geltungsbereichs des Alkoholkonsumverbots **(Anlage Lageplan)**

Die Stadt Straubing erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 28 a Abs. 1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 23. November 2021 (15. BayIfSMV), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Stadtgebiet Straubing werden folgende konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 14 Abs. 2 der 15. BayIfSMV (Alkoholkonsumverbot) festgelegt:

1.1. Fußgängerzonen, Plätze, einzelne Straßen und Gassen

Am Platzl
Aprilgasse
Bahnhofplatz Vorplatz
Bahnhofstraße
Bernauergasse
Flurlgasse
Fraunhoferstraße
Jakobsgasse
Koppgasse
Ludwigsplatz
Oberer-Thor-Platz
Ottogasse
Rosengasse
Schmidlgasse
Steinergasse
Steiner-Thor-Platz
Stetthaimerplatz
Theresienplatz
Viktualienmarkt

1.2 Der genaue räumliche Umgriff der in Ziffer 1.1 genannten Flächen (Fußgängerzonen, Plätze, Straßen, Gassen) ergibt sich aus der Anlage (Lageplan), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Die Allgemeinverfügung wird am 25.11.2021 im Amtsblatt der Stadt Straubing veröffentlicht und gilt am 26.11.2021 als bekannt gegeben. Sie wird damit wirksam. Die Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 15.12.2021, 24:00 Uhr.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

2. Die Vorschriften der Stadt Straubing zum Alkoholkonsum in Grünanlagen, bzw. auf öffentlichen Straßen nach § 11 c Verkehrsraumsondernutzungssatzung und § 2 Abs. 3 Grünanlagensatzung bleiben unberührt.

3. Das Alkoholkonsumverbot gilt nicht auf den genehmigten Freischankflächen der Gastronomie während der Öffnungszeiten. Auf den Beschluss des Ausschusses für Ordnungsangelegenheiten vom 19.10.2020 wird ausdrücklich hingewiesen. Hiernach dürfen für die Zeit der coronabedingten besonderen Schutz- und Hygieneanforderungen für die Gastronomie sollen deshalb auf den Freischankflächen der Gastronomie auf öffentlich gewidmeten Verkehrsgrund keine Stehtische aufgestellt werden dürfen. Die Bewirtung hat an Tischen mit fest zugewiesenen Sitzplätzen zu erfolgen. Die spezielleren Regelungen der 15. BayIfSMV (vgl. u. a. § 11 der 15. BayIfSMV) gehen dem Alkoholkonsumverbot insoweit vor.

4. Es wird aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens dringend empfohlen, auch außerhalb des Anwendungsbereichs der Ziffer 2, auf sonstigen öffentlichen Plätzen, das Alkoholkonsumverbot einzuhalten.

5. Nach § 17 Nr. 12 der 15. BayIfSMV handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG, wer entgegen § 14 Abs. 2 Alkohol konsumiert.

6. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärwesen, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter www.straubing.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Stadt Straubing) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Infektionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Nähere Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

- Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Straubing, den 25.11.2021

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 25.11.2021: Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Konsumverbots von Alkohol auf öffentlichen Verkehrsflächen

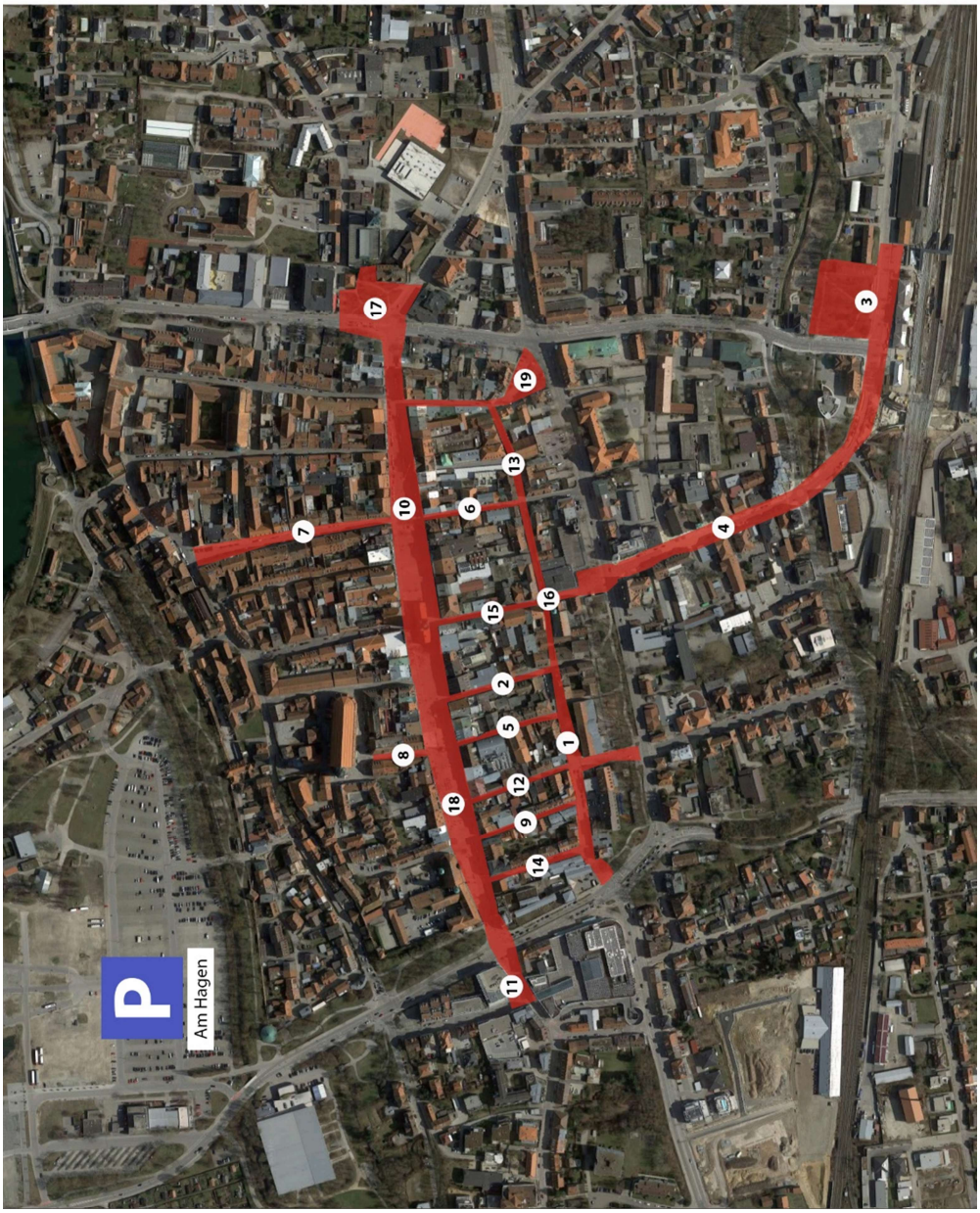

Straßenverzeichnis

1 Am Platzl
2 Aprilgasse
3 Bahnhofplatz Vorplatz
4 Bahnhofstraße
5 Bernauergasse
6 Flurlgasse
7 Fraunhoferstraße
8 Jakobsgasse
9 Koppgasse
10 Ludwigsplatz
11 Oberer-Thor-Platz
12 Ottogasse
13 Rosengasse
14 Schmidlgasse
15 Steinergasse
16 Steiner-Thor-Platz
17 Stetthaimerplatz
18 Theresienplatz
19 Viktualienmarkt

Bekanntmachung einer Auslegung in einem Amtsblatt

Stadt Straubing

Flurneuordnung Gäuboden
Gemeinde Feldkirchen, Irlbach, Leiblfing und Straßkirchen,
Landkreis Straubing-Bogen

Flurbereinigungsbeschluss

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern hat mit Flurbereinigungsbeschluss vom 20.09.2021 das Verfahren Gäuboden – Regelverfahren – angeordnet.

Der Flurbereinigungsbeschluss und eine Gebietskarte sind in der Verwaltung der Stadt Straubing, Stadtentwicklung und Stadtplanung, Theresienplatz 2 (Eingang Seminargasse), 94315 Straubing, 1. Obergeschoss, Zi. Nr. 148, vom 03.12.2021 mit 03.01.2022 ausgelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Für den Zeitraum der geltenden Schutzmaßnahmen und Beschränkungen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie ist eine Vorsprache ausschließlich nach Terminvereinbarung unter 09421/944-60414 möglich.

	Der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern unter dem Link „Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes" eingesehen werden (https://www.ale-niederbayern.bayern.de/132623/).

Die Bekanntmachung, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Straubing vom 14.10.2021, Nummer 57, Seite 545, die eine Frist vom 29.10.2021 mit 29.11.2021 vorsah, ist gegenstandslos.

Straubing, 23.11.2021
STADT STRAUBING

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG in dem förmlichen wasserrechtlichen Gestattungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG i.V. m. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG für das Vorhaben:

„Vollzug der Wassergesetze;
Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Detterstr. 20, 94469 Deggendorf, auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Aufhöhung der St 2125 (Fl. Nr. 876, Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth) im Bereich der Fl. Nrn. 874 und 867, Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth und Fl. Nr. 2176, Gemarkung und Gemeinde Parkstetten"

1. Für o. g. förmliches wasserrechtliches Gestattungsverfahren führt das Landratsamt Straubing-Bogen das Anhörungsverfahren durch.

   Dieses wird nun mit einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) fortgeführt. Diese Online-Konsultation ersetzt den physischen Erörterungstermin. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

2. Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit von **10.12.2021- 10.01.2022** auf der passwortgeschützten Plattform

   https://cloud.straubing-bogen.de/#/public/shares-downloads/2sY84wPWItxUELxYPPUXxJvm9Mybsy0y

   im Internet zugänglich gemacht.

   Wer sich im Rahmen des Verfahrens geäußert hat, erhält mit der Benachrichtigung über die Online-Konsultation, auch die Erwiderung der Vorhabensträgerin / des Vorhabensträgers auf seine individuelle Äußerung.
   Die Teilnahmeberechtigten haben die Gelegenheit, zu der Erwiderung der Vorhabensträgerin / des Vorhabensträgers auf ihre Äußerung vom

   10.12.2021- 10.01.2022

   schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, oder elektronisch per E-Mail über die E-Mail-Adresse: online.konsultation@landkreis-straubing-bogen.de Stellung zu nehmen.

   Mit Ablauf der Online-Konsultation endet auch die Möglichkeit des Austausches von Stellungnahme und Gegenstellungnahme.

Zu beachten ist dabei:

Bei schriftlichen Äußerungen gilt der Eingang bei der Behörde als fristwahrend. Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen erfolgt nicht.
Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. D.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

3. Zugang zu dieser Plattform erhalten die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben und sonstige Betroffene. Die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, werden individuell von der Anhörungsbehörde schriftlich benachrichtigt und ihnen die Zugangsdaten zu der Plattform mitgeteilt.
Wer sich im Verfahren geäußert, aber bis zum **01.12.2021** noch keine Benachrichtigung erhalten hat, kann beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: online.konsultation@landkreis-straubing-bogen.de oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: online.konsultation@landkreis-straubing-bogen.de oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen. Dabei ist mitzuteilen, woraus sich die Betroffenheit ergibt.

4. Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten und sonstige Betroffene. Eine unbefugte Weitergabe oder Veröffentlichung der Zugangsdaten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gestattet.

- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen.

- Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt, § 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG.

- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.

- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und dem Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zuzuleiten. Auf Unterschriftlisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus

ihrem Inhalt nichts anderes ergibt. Insofern wird die Anhörungsbehörde auch den weiteren Schriftverkehr nur über die bevollmächtigte Person abwickeln.

- Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

- Im Rahmen der Online-Konsultation werden u.a. personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Durchführung des Verfahren verarbeitet. Das Landratsamt Straubing-Bogen wird alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen der Vorhabensträgerin / dem Vorhabensträger zur Stellungnahme weiterleiten.

- Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabenträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.

- Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird auch auf den Internetpräsenzen der Gemeinden Kirchroth und Parkstetten, der Stadt Straubing sowie des Landratsamtes Straubing-Bogen zudem ortsüblich bei den Gemeinden Kirchroth, Parkstetten und der Stadt Straubing und in den Amtsblättern der Stadt Straubing und des Landkreises Straubing-Bogen als auch in der Tageszeitung bekannt gemacht.

Straubing, 24.11.2021
gez. Roth

Vergabeverfahren

Bauleistungen

- H21-0011-2-825 – Aufzugsanlage nach DIN 18385 für den Wiederaufbau des historischen Rathauses

Liefer- und Dienstleistungen

- V-2021-128 - Erweiterung der Netzwerke in Schulen der Stadt Straubing und des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen

Weitere Informationen zu den vorstehend genannten Vergabeverfahren finden Sie unter www.vergabe.bayern.de.
Stadt Straubing – Zentrale Fachstelle für Vergabeverfahren
Theresienplatz 2
94315 Straubing
Tel. 09421 / 944-61131
Mail: vergabeamt@straubing.de

Standesamtliche Nachrichten vom 18.11.2021 bis 24.11.2021

G e b u r t e n

G s c h w e n d t n e r Franz
Straubing

K e r s c h e r Mia
Ascha

P a p e Mila Louise
Straubing

S c h o b e r Sophie
Straubing

F e l d m e i e r Emilia Paula
Straubing

S c h r e i n e r Veronika Gabriele
Haselbach

E h e s c h l i e ß u n g e n

J o a c h i m Manfred Albert
Feldkirchen
und
Niklas Carolin Kristina
Feldkirchen

S t e r b e f ä l l e

D i e t l Johann Werner
Neukirchen

H o l m e r geb. Eisenmann Maria
Straubing

K e r s c h e r geb. Weitzer Ingrid Anna Luise
Hohenwarth

H i r t r e i t e r geb. Rauscher Edeltraud Sofie
Straßkirchen

H i r t r e i t e r geb. Laschinger Claudia Elfriede
Hunderdorf

E i g l s p e r g e r Franz Seraph
Leiblfing